

SATZUNG

KINDERGARTEN SPATZENNEST E.V.

Präambel

Der KINDERGARTEN SPATZENNEST e.V. (Verein) stellt das Kind in den Mittelpunkt seines Handelns. Vereinsziel ist es, das Kind zu fördern, zu bilden und zu erziehen. Dabei sind die Eltern Partner, mit denen eine kontinuierliche Zusammenarbeit erfolgt. Der Verein lebt von der Initiative aller seiner Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergarten Spatzennest e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von einem halben Jahr bis zum Eintritt in die Schule in kindgerechter Atmosphäre bei kleiner Gruppenstärke. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte (Erzieher) und Zweitkräfte in Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Erziehungsberechtigte der durch den Verein betreuten Kinder (ordentliche Mitgliedschaft) sein. Bei mehreren Erziehungsberechtigten eines Kindes, ggf. einschließlich dessen Geschwister, kann nur ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied sein.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, wofür eine schriftliche Beitrittserklärung Voraussetzung ist, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

- (3) Darüber hinaus können auch alle weiteren natürlichen oder juristischen Personen zum Zwecke und zum Wohle des Vereins fördernde Mitglieder werden (Fördermitgliedschaft). Fördermitglieder werden über die Vereinstätigkeiten unterrichtet, wenn sie eine Email-Adresse zur Kommunikation in elektronischer Form angeben.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen damit.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch mit der Einschulung des Kindes. Auf Wunsch kann eine Fördermitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten beibehalten werden. Die Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt. Sollte die Einschulung des Kindes wider Erwarten nicht möglich werden, wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert. Sollte dies durch den/die Erziehungsberechtigten nicht gewollt sein, ist der Austritt abweichend von der nachfolgenden Regelung binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Kenntnis der Nichteinschulung schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (3) In anderen Fällen kann die ordentliche Mitgliedschaft jederzeit schriftlich unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten der Monate Februar und August eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss an den Vorstand des Vereins gerichtet sein. Ausnahmen von der Kündigungsfrist kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschließen.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann erfolgen,
- i. wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und Zwecke des Vereins oder dessen Interessen grob verstoßen hat,
 - ii. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt,
 - iii. bei unehrenhaftem Verhalten oder das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen.

Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist von der Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung in der betreffenden Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben werden, eine Rechtfertigung bzw. Stellungnahme abzugeben.

- (5) Das Fördermitglied kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Kalenderjahresende die Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Fördermitgliedschaft kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Fördermitglieder legen ihren jeweiligen Beitrag selbst fest. Es wird ein Beitrag von mindestens $\frac{4}{5}$ des Beitrags der ordentlichen Mitglieder empfohlen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- i. die Mitgliederversammlung
- ii. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Eine Stimmabgabe in Vertretung eines nicht erschienenen Mitglieds ist ausschließlich durch einen weiteren Erziehungsberechtigten seines/seiner vom Verein betreuten Kindes/Kinder möglich. Die Vertretungsvollmacht für einen weiteren Erziehungsberechtigten gilt solange als erteilt, bis das Mitglied dem Vorstand schriftlich das Entfallen der Vollmacht mitteilt. Im Übrigen ist eine Vertretung nicht zulässig.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Rechnungslegung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands in Textform vorzulegen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts, der Rechnungslegung und des Haushaltsplanes
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstands den Ausschluss von Mitgliedern betreffend
 - g) die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds
 - h) der Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) die Beschlussfassung über eine Vereinsordnung
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann - unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - auch durch Aushang in den Räumen des Vereins erfolgen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinsordnung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung gem. Abs. 1 angekündigt worden sind.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Satzung keine besondere Mehrheitsregelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Ein Beschluss, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Hierbei werden für die Beschlussfassung nur die Stimmen gezählt, die innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Absendung beim Vorstand eingehen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand für Personal- und Mietangelegenheiten (1. Vorsitzender),
 - b) dem Vorstand für Mitgliederangelegenheiten (2. Vorsitzender) und
 - c) dem Vorstand für Finanzen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied im Verein ist.

- (3) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Vereinsgeschäfte. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (6) Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereiten des Haushaltsplanes des Kindergartens,
 - Buchführung des Vereins,
 - Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.
- (8) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins können bei entsprechender Belegung erstattet werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren ein höchstens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Der Rechnungsprüfer kann von dem Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe für Geistig Behinderte“, Ortsverband München e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf einen gemeinnützig anerkannten Verein als neuen Rechtsträger über.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Sprachform

Der in dieser Satzung verwendeten männlichen Sprachform entspricht gleichberechtigt die weibliche Sprachform.

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. März 2011 beschlossen.